



Rundschreiben 614/2024

- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/Ref. 21

Datum: 12.9.2024

Sekretariat: Patrizia Manago

Gesetzesentwürfe zur Umsetzung des sog. Sicherheitspakets der Bundesregierung

Bezugsrundschreiben Nr. 584/2024 vom 29.8.2024

Zusammenfassung

Nach dem Anschlag von Solingen hat sich die Bundesregierung auf ein sog. Sicherheitspaket verständigt. Die zu seiner Umsetzung notwendigen Gesetzesänderungen sind nunmehr in den Bundestag eingebracht worden. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems sieht umfangreiche Änderungen des Waffengesetzes, insbesondere in Gestalt von Messerverboten vor. Im Asylgesetz wird u.a. klargestellt, dass unberechtigte Heimreisen ebenso wie das Begehen bestimmter Straftaten die Schutzbedürftigkeit entfallen lassen können. Für Dublin-Fälle sind Leistungskürzungen vorgesehen. Auch das Ausweisungsrecht soll verschärft werden. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung sollen insbesondere die Befugnisse der Sicherheitsbehörden ausgeweitet werden. Die Hauptgeschäftsstelle kann im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Regelungen abgeben. Hinweise dazu aus Sicht der Landkreise sollten uns möglichst zeitnah, jedenfalls aber bis zum 30.9.2024 erreicht haben.

Nach dem Anschlag von Solingen hat sich die Bundesregierung auf ein sog. Sicherheitspaket verständigt (vgl. Bezugsrundschreiben Nr. 584/2024). Die zu seiner Umsetzung notwendigen Gesetzesänderungen sind nun – bedauerlicherweise ohne vorherige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände – von den Koalitionsfraktionen im Bundestag eingebracht und nach erster Lesung an den Innenausschuss zur weiteren Beratung überwiesen worden.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BT-Drs. 20/12805, **Anlage 1**) sieht zum einen erhebliche Verschärfungen im Waffengesetz vor, von denen auch die Waffenbehörden der Landkreise unmittelbar betroffen sein werden. Zum anderen werden das Asyl- und Aufenthaltsrecht verschärft.

Waffengesetz und Jagdgesetz

§ 4 des Waffengesetz (WaffG) soll um eine Regelung ergänzt werden, wonach die Waffenbehörde zur Erforschung des Sachverhalts die persönliche Anwesenheit des Antragstellers anordnen kann. Ferner können die Waffenbehörden künftig zur Erforschung des Sachverhalts auch auf allgemein zugängliche Quellen – insbesondere das Internet – zurückgreifen (§ 4 Abs. 6 WaffG-E). Die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen in § 5 Abs. 1 WaffG werden verschärft. Darüber hinaus sollen die Waffenbehörden bei der Prüfung der Zuverlässigkeit künftig auch die

Bundespolizei und das Zollkriminalamt anfragen, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen (§ 5 Abs. 5 WaffG-E). Daneben soll eine Pflicht der Waffenbehörden eingeführt werden, neben der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes auch die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten zehn Jahre abzufragen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG-E), um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die zuständigen Waffenbehörden in optimaler Weise über relevante Erkenntnisse anderer Behörden, die Antragsteller bzw. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend, informiert werden. Dazu soll auch beitragen, dass die beteiligten Behörden nach § 6a WaffG die Waffenbehörden über im Nachhinein erlangte relevante Kenntnisse zu unterrichten haben („Nachbericht“). Die Waffenbehörden ihrerseits müssen die Jagdbehörden unterrichten, sollten Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit bzw. die persönliche Eignung nicht mehr besitzen. Umgekehrt sollen die Jagdbehörden bei der Waffenbehörde Auskünfte zur Zuverlässigkeit einholen (§§ 6b, 44 Abs. 2 WaffG-E, § 17 JagdG-E).

Bei Volksfesten und anderen öffentlichen Veranstaltungen, an kriminalitätsbelasteten Orten, im Öffentlichen Personenverkehr und seinen Haltestellen soll der Umgang mit Messern unabhängig von der Klingenlänge künftig untersagt oder untersagbar sein, um Angriffen mit Messern und Gewalttaten besser vorzubeugen. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser neuen Verbote sollen erweiterte Kontrollbefugnisse ergänzt werden (zu diesem Komplex §§ 42 WaffG-E ff.)

Novelliert werden soll ferner auch die Vorschriften zum individuellen Waffenbesitz (§ 41 Abs. 1 WaffG-E) sowie zum Widerruf und zur Rücknahme von Erlaubnissen (§§ 45, 46 WaffG-E). Springmesser sollen in die Liste verbotener Waffen nach Anlage 2 aufgenommen werden; insoweit soll es eine einjährige Amnestie geben (§ 58 Abs. 24 WaffG-E).

Asyl- und Aufenthaltsrecht

Auch im Asyl- und Aufenthaltsrecht sind zahlreiche Verschärfungen vorgesehen. Im Einzelnen ist insbesondere auf folgende Neuerungen hinzuweisen:

- Schutzsuchenden soll künftig die Schutzanerkennung verweigert bzw. wieder aberkannt werden, wenn sie bestimmte Straftaten begehen (§ 8 AsylG-E);
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) soll künftig bei der Identitätsprüfung auch auf öffentlich zugängliche Daten im Internet zugreifen können (§ 15b AsylG-E);
- Reisen von anerkannten Schutzsuchenden in ihr Heimatland sollen grundsätzlich zum Verlust des Schutzstatus führen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E). Solche Reisen sind der Ausländerbehörde anzuzeigen, die ihrerseits das BAMF darüber zu informieren hat (§ 47b AufenthG-E). Der Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht ist bußgeldbewehrt (§ 98 Abs. 2 Nr. 2b AufenthG-E);
- im Ausweisungsrecht (§ 54 AufenthG-E) wird der Katalog der relevanten Straftaten erweitert. Es wird ein neuer Ausweisungstatbestand für den Fall geschaffen, dass eine Straftat unter Verwendung einer Waffe begangen wird (§ 54 Abs. 2 Nr. 2b AufenthG-E);
- durch die Änderungen in § 60 Abs. 8 AufenthG-E soll die Abschiebung von Straftätern erleichtert werden.

Asylbewerberleistungsgesetz

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) soll die Regelung des § 1 Abs. 4 auf die sog. „Dublin-Fälle“ ausgedehnt und geregelt werden, dass diese keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, sondern nur auf sog. Überbrückungshilfen haben. Erfasst sind Personen, deren Asylantrag als unzulässig abgewiesen worden, weil nach den Dublin-Regelungen ein anderer Mitgliedstaat der Union für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Darüber hinaus

muss dieser Mitgliedstaat auch seine Bereitschaft zur Übernahme erklärt haben. Der bisherige § 1a Abs. 7 AsylbLG soll entfallen.

2. Gesetz zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung

Die im Gesetz zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung enthalten Änderungen der Polizeigesetze des Bundes und der Strafprozessordnung, die die Landkreise nicht unmittelbar betreffen dürften. Der entsprechende Entwurf (BT-Drs. 20/12806, **Anlage 2**) wird hier daher nur zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Hauptgeschäftsstelle kann im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens – insbesondere aus Anlass der zu erwartenden Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages – eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Regelungen abgeben. Da noch nicht feststeht, wann diese Anhörung durchgeführt wird, sollten uns Hinweise dazu aus Sicht der Landkreise möglichst zeitnah, jedenfalls aber **bis zum 30.9.2024** erreicht haben.

Im Auftrag

Dr. Ritgen

Anlagen